

Gründungsprotokoll

Am Donnerstag 19. März 2015 um 19:00 Uhr kamen in der Humboldtstr. 24A in Bielefeld 7 Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um die Gründung des Vereins Klang!Festival – Junges Musiktheater für Bielefeld zu beschließen. Von den aufgeführten Personen besitzen alle das Stimmrecht. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Nike Schmitka begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb an diesem Abend der Verein Klang!Festival – Junges Musiktheater in Bielefeld gegründet werden sollte.

Frau Ilke Texter wurde per Zuruf zur Versammlungsleiterin, und Frau Ilke Texter wurde ebenfalls per Zuruf zur Protokollführerin gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug die Versammlungsleiterin folgende Tagesordnung vor:

TOP 1: Vorstellung der Idee des Vereins und Diskussion

TOP 2: Verabschiedung der Satzung, die den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis im Vorfeld zugesandt wurde, und Beschluss über die Gründung des Vereins

TOP 3: Wahl einer Wahlleitung

TOP 4: Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen

TOP 5: Festlegung der Mitgliedsbeiträge

TOP 6: Sonstiges

Beschluss: Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

TOP 1:

Nike Schmitka stellte die Idee des Vereins ausführlich vor. Der Verein hat das Ziel, durch Festivals und andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen für junges Musiktheater und den damit verbundenen musikalischen Veranstaltungen, Produktionen und Fortbildungen in Kooperation mit anderen Institutionen kulturelle Bildung in Bielefeld zu fördern. Zweck des Vereins ist satzungsgemäß die Förderung kultureller Bildung und kultureller Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sowie Erwachsenen in Bielefeld, sowie Heranführung an Kunst und Kultur, im speziellen an das Musiktheater, unabhängig von schulischen Leistungen, sozialer und kultureller Herkunft. Es folgte eine kurze Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung dieses Vereins.

TOP 2:

Nike Schmitka stellte die Satzung des Vereins vor. Der Entwurf war den Gründungsmitgliedern bereits mit der Einladung zur Gründungsversammlung zugesandt worden. Die Diskussion über den Entwurf brachte keine Änderungsvorschläge.

Die Versammlungsleiterin stellte die vorgelegte Satzung zur Abstimmung.

Beschluss: Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

Die Versammlungsleiterin bat die Anwesenden um Zustimmung zur Gründung des Vereins Klang!Festival – Junges Musiktheater für Bielefeld.

Beschluss: Alle Anwesenden stimmten der Gründung des Vereins zu und bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.

TOP 3:

Die Anwesenden schlugen vor, die Versammlungsleiterin auch als Wahlleiterin für die Vorstandswahl zu bestimmen.

Beschluss: Imke Rademacher wurde einstimmig als Wahlleiterin gewählt.

TOP 4:

Satzungsgemäß bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Personen als Vorstand. Die Vorstände sind einzeln zu wählen. Für die Position der ersten Vorsitzenden schlugen die Anwesenden Nike Schmitka vor.

Beschluss: Frau Nike Schmitka, (Sängerin und Musikpädagogin, Humboldtstr. 24A, 33615 Bielefeld) wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung zur 1. Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Für die Position der zweiten Vorsitzenden schlugen die Anwesenden Frau Dr. Dorothea Kirschbaum vor.

Beschluss: Frau Dr. Dorothea Kirschbaum (Regisseurin und Spielleiterin, Wiesenstr. 32A, 60385 Frankfurt) wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung zur 2. Vorsitzenden gewählt.

Beide Vorstände nahmen die Wahl an und bedankten sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für die Position der Kassenprüferin schlugen die Anwesenden Imke Rademacher vor.

Beschluss: Frau Imke Rademacher, (Dipl. Pädagogin, Altstädter Kirchstr.12A, 33602 Bielefeld) wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung zur Kassenprüferin des Vereins gewählt.

Beschlüsse über Organisationsfragen

- a) Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.
- b) Auf Vorschlag der Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Vorsitzenden werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Aner-

kennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

- c) Der Vorstand wurde beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

TOP 5:

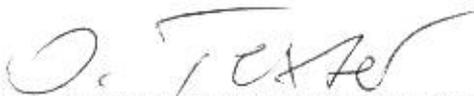
Der Vorstand schlug vor im Sinne des Vereins keinen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Hierüber wurde per Handzeichen abgestimmt. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

TOP 6:

Es lagen keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges vor.

Die Versammlungsleiterin schloss die Versammlung um 20 Uhr.

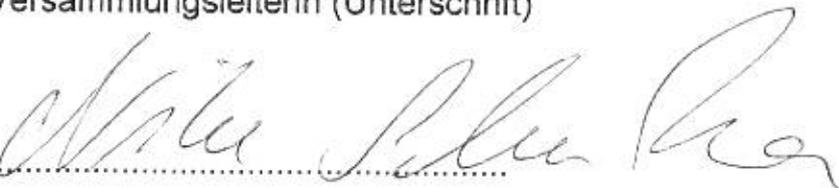
Bielefeld, 19. März 2015


.....

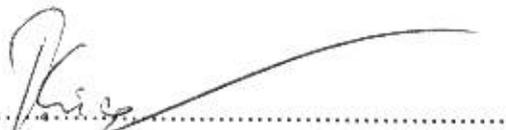
Protokollführerin (Unterschrift)


.....

Versammlungsleiterin (Unterschrift)


.....

1. Vorsitzende (Unterschrift)


.....

2. Vorsitzende (Unterschrift)

Anwesenheitsliste

Gründerversammlung am 19. März 2015 : Klang!Festival – Junges Musiktheater für Bielefeld

Dorothea Kirschbaum, Wiesenstr 32A, 60385 Frankfurt, Main



Imke Rademacher, Altstädter Kirchstr. 12A, 33602 Bielefeld



Wiebke Rademacher, Klingelbergstr. 85, CH-4056 Basel



Nike Schmitka, Humboldtstr. 24A 33615 Bielefeld



Renate Schmitka, Stapenhorststr. 153, 33615 Bielefeld



Ilke Texter, Gehsenweg 7, 33619 Bielefeld



Morten Wienold, Brandenburger Str. 13, 33602 Bielefeld



Satzung für den gemeinnützigen Verein:

Klang!Festival – Junges Musiktheater für Bielefeld e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Klang!Festival – Junges Musiktheater für Bielefeld e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bildung und kultureller Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sowie Erwachsenen in Bielefeld, sowie Heranführung an Kunst und Kultur, im speziellen an das Musiktheater, unabhängig von schulischen Leistungen, sozialer und kultureller Herkunft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Festivals und andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen für junges Musiktheater und den damit verbundenen musikalischen Veranstaltungen, Produktionen und Fortbildungen in Kooperation mit anderen Institutionen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vereins für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Bielefeld, den 19. März 2015



 The bottom of the page contains several handwritten signatures in black ink. From left to right, there are approximately six distinct signatures, some overlapping. The signatures appear to be of various lengths and styles, typical of a formal meeting or document signing.